

58. Zum Begriffe des „Aus den Händen Gebens“ im Sinne des § 12 Abs. 1 des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909.

Wechselstempelgesetz vom 15. Juli 1909 — WStempG. — (RGBl. S. 825) § 12 Abs. 1.

III. Straffenat. Urt. v. 12. April 1915 g. R. III 151/15.

I. Landgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

Der Revision des Angeklagten konnte keine Folge gegeben werden. Auf die dem Angeklagten von H. überlassenen Urkunden ist § 2 WStempG. anzuwenden, sie gelten als Wechsel im Sinne dieses Gesetzes und der Akzeptant H. muß rechtlich behandelt werden, als seien die Urkunden, auf die er sein Akzept gesetzt hatte, Wechsel, mag auf ihnen auch ein Aussteller nicht vermerkt gewesen sein. H. hat diese mit seinem Akzente versehenen Urkunden dem Angeklagten ausgehändigt und hätte sie nach § 8 Abs. 1 WStempG. vor der Aushändigung versteuern müssen. Der Angeklagte war durch den Erwerb der Wechsel Teilnehmer an deren Umlauf geworden (§ 6 WStempG.), ohne Rücksicht, ob er die Wechsel schon als Aussteller gezeichnet hatte (RGSt. Bd. 47 S. 191 [194]), und war daher für die Entrichtung der Abgabe der Reichskasse nach § 5 WStempG. verhaftet. Dagegen war er, wie der Revision zuzugeben ist, damit noch nicht ohne weiteres zur Herbeiführung der Besteuerung nach § 3 Abs. 1 verpflichtet. Eine solche Verpflichtung trat erst ein, wenn er entweder als Aussteller den Wechsel aus den Händen gab (§ 7 Abs. 1) oder ihn als Inhaber unterzeichnete, veräußerte oder sonst eine der in § 12 Abs. 1 vorgesehenen Handlungen damit vornahm. Eine Stempelverpflichtung nach § 7 Abs. 1 kommt für ihn nicht in Frage, da er nicht Aussteller der Wechsel war. Aussteller ist derjenige, der die im Wechsel enthaltene Zahlungsanweisung durch seine Unterschrift als seine Erklärung beurkundet. Erst die Tatsache des Ausstellens, nicht die Befugnis, die Wechselurkunde durch Unterschrift als Aussteller zu vervollständigen, macht zum Aussteller und begründet unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 die dort vorgesehene Stempelverpflichtung (RGSt. a. a. D. S. 193/194). Wohl aber war der Angeklagte Inhaber der Wechsel, deren Besteuerung der Akzeptant H. unterlassen hatte, und als

Inhaber verpflichtet zur Besteuerung, wenn er mit den Wechseln eine der in § 12 vorgesehene Handlung vornahm. Dies hat er getan, indem er die Wechsel bei jeweiliger Prolongation zerriß und verbrannte. Hierin ist ein „Aus den Händen geben“ im Sinne des § 12 Abs. 1 WStempG. zu erblicken. „Aus den Händen geben“ ist jedes Aushändigen, welches dazu dient, den Wechsel in Umlauf zu bringen oder sonst Geschäfte damit zu machen, überhaupt also eine wechselrechtlich oder außerwechselrechtlich bedeutsame Handlung damit vorzunehmen, die den Zweck hat, die Verwirklichung des Wechselanspruchs herbeizuführen (RSt. Bd. 36 S. 33 [36]). Eine Aushändigung in diesem Sinne liegt auch darin, daß der Wechsel vom Wechselgläubiger nach Zahlung der Wechselsumme oder gegen Aushändigung eines neuen Wechsels an den Wechselschuldner zurückgegeben wird (RSt. Bd. 14 S. 409 [411]), sei es auch in zerschnittenem und daher nicht mehr umlaufsfähigem Zustand (Urteil des III. Straffenats vom 28. Januar 1897, Preußisches Zentralblatt der Abgabengesetzgebung 1897 S. 83). Dem letzterwähnten Falle ist der gleichzustellen, in welchem wie hier der Gläubiger bei Empfang neuer (Prolongations-)Wechsel die in seinen Händen befindlichen alten Wechsel in Gegenwart des Schuldners vernichtet. Ob er sie zerreißt und verbrennt, oder ob er sie zerschneidet und die einzelnen Stücke dem Schuldner zurückgibt, kann keinen Unterschied machen; in einem wie im andern Falle nimmt er mit den Wechseln eine rechtlich bedeutsame zum Wechselverkehre gehörige Handlung vor, durch die der Umlauf der Wechsel sein Ende erreicht, er gibt sie aus den Händen und damit war der Zeitpunkt gekommen, in welchem für den Beschwerdeführer als Inhaber der Wechsel die Stempelverpflichtung zu erfüllen war. Da er sie nicht erfüllte, ist seine Verurteilung aus § 18 Abs. 1 des WStempG. zu Recht erfolgt.“ . . .